

Erläuterungen zur Vereinsförderrichtlinie zum 01.01.2016

In der vorliegenden Drucksache wurden die Vorschläge der Arbeitsrunde zur Änderung der Vereinsförderrichtlinie eingearbeitet. Bei nachfolgenden Punkten entstand Diskussionsbedarf:

Punkt A)

1. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Hoppegarten kann Zuwendungen für die Unterstützung von in der Gemeinde **wirkenden** Vereinen, Vereinigungen, Verbänden, Orts- und Initiativgruppen sowie Kirchengemeinden gewähren.

In Verbindung mit der Formulierung in Punkt 2.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich sind Vereine, die ihren Sitz **oder ihr Betätigungsfeld** in Hoppegarten haben, förderungsfähig.

Vorschlag von Herrn Arndt:

Grundsätzlich sind Vereine die ihren Sitz in Hoppegarten haben förderungsfähig. **Eine Ausnahme bilden hier die Ortsgruppen der Wohlfahrtsverbände und Freien Träger. Diese können nach dieser Richtlinie gefördert werden, soweit die Maßnahme zur beantragten Förderung im Gemeindegebiet stattfindet.**

Def. Wohlfahrtsverbände und freie Träger:

Wohlfahrtsverbände sind freie Vereinigungen zur vorbeugenden oder heilenden Arbeit in Fällen sozialer, gesundheitlicher und sittlicher Gefährdung oder Not.

Als freier Träger wird eine Institution bezeichnet, die Personal und Sachmittel für Dienstleistungen zur Verfügung stellt und nicht öffentlicher Träger bzw. Verwaltungsträger (Gemeinde, Landkreis, Land, Bund) ist. Der freie Träger bietet Kinderbetreuung (Kindergarten), freie Schulen, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe oder andere Hilfemaßnahmen bzw. Angebote an.

Beispiele: AWO, VS

Anmerkungen zum Vorschlag:

In der Vergangenheit wurden beinahe ausschließlich Maßnahmen von Vereinen bezuschusst, die ihren Sitz in der Gemeinde Hoppegarten hatten. Vereine, die keine Wohlfahrtsverbände oder freie Träger waren und die ihren Sitz nicht in Hoppegarten hatten waren:

Endmoräne - Künstlerinnen aus Brandenburg u. Berlin e.V. – Verein für bildende Kunst
Interessengemeinschaft Vogelfreunde MOL
Landesverband Pferdesport B.-B. e.V
Kreisreiterverband MOL e.V.

Vorschlag übernommen durch Verwaltung?: nein

Punkt B)

3. Förderbereiche

3.3 Nicht gefördert werden:

- bilanzfähige Investitionsmaßnahmen
- Instandhaltungs- und Baumaßnahmen
- Speisen und Getränke
- Geschenke, Präsente und Repräsentationskosten

Diskutiert wurde in der Arbeitsgruppe kontrovers, ob Speisen und Getränke sowie Geschenke, Präsente und Repräsentationskosten förderfähig sind.

Vorschlag von Arbeitsgruppe übernommen durch Verwaltung?: ja

Punkt C)

4. Entscheidungsträger

Entscheidungsträger ist die Gemeindeverwaltung, die im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung die Anträge bewilligt. Die Gemeindevertretung beschließt über die Höhe der Budgets für die Förderbereiche gem. Punkt 3. durch die Haushaltsplanung und -verabschiedung.

Vorschlag von Herrn Arndt:

Entscheidungsträger ist die Gemeindeverwaltung, die im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung die Anträge bewilligt.

Davon abweichend entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten über Förderanträge zu Einzelmaßnahmen ab 5.000,00 € gesondert. Ebenfalls entscheidet der Hauptausschuss über Förderanträge von Vereinen, die eine Gesamtjahreszuwendung (aus mehreren Einzelanträgen) von 5.000,00 € überschreitet, ab dem Zeitpunkt der Überschreitung.

Die Gemeindevertretung beschließt über die Höhe der Budgets für die Förderbereiche gem. Punkt 3. durch die Haushaltsplanung und -verabschiedung.

Anmerkungen zum Vorschlag:

Einzelanträge mit Einzelmaßnahmen ab 5.000,00 € sind in den Jahren 2013-2015 nicht gestellt worden. Die Maßnahmen, die beantragt werden, sind fast durchgängig kleinere Beträge bis 1.000 € für Einzelprojekte (Fahrten, Bildungsveranstaltungen, Betriebskosten, Feierlichkeiten, Jubiläen, Sachmittel und Sportveranstaltungen). Bisher hat ausschließlich ein Verein Gesamtmittel für mehrere Maßnahmen im Jahr für über 5.000,00 € beantragt.

Vorschlag übernommen durch Verwaltung?: nein

Punkt D)

5. Verfahren bei Antragsförderung

5.1. Antragsverfahren

Zahlungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinie nur auf einen schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muss von der/den juristischen Personen, die den Verein/die Verbandseinheit leiten, fristgerecht und vollständig gestellt und unterzeichnet worden sein.

Vorschlag von Herrn Arndt:

Zahlungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinie nur auf einen schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muss von der/den juristischen Personen, die den Verein/die Verbandseinheit leiten, fristgerecht und vollständig gestellt und unterzeichnet worden sein. Anträge von Ortsgruppen der Wohlfahrtsverbände/Freien Träger, deren Vorstand nicht vertretungsberechtigt ist, müssen vom Vorstand der nächsthöheren, vertretungsberechtigten Gliederung unterzeichnet sein. Gleiches gilt für ortsansässige Vereinigungen und Verbände.

Anmerkungen zum Vorschlag:

Das würde bedeuten, dass wenn z.B. die AWO Da-Ho einen Antrag auf Vereinsförderung stellen möchte, der Antrag zur Unterschrift an den Kreisverband MOL gesandt werden müsste.

Vorschlag übernommen durch Verwaltung?: nein

Punkt F)

5.1.2 Antragsverfahren

War es dem Verein nicht möglich, den Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres zu stellen, kann die Verwaltung den Antrag auch im laufenden Haushaltsjahr gewähren. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Begründung, warum die Antragstellung nicht im Vorjahr erfolgte. Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme gestellt werden. Die Bewilligung kann ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

Vorschlag von Herrn Arndt:

~~War es dem Verein nicht möglich, den Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres zu stellen, kann die Verwaltung den Antrag auch im laufenden Haushaltsjahr gewähren. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Begründung, warum die Antragstellung nicht im Vorjahr erfolgte.~~ Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme gestellt werden. Die Bewilligung kann ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

Anmerkungen zum Vorschlag:

Einzelnen Vereinen ist es nicht immer möglich mehrere Monate im Voraus eine Maßnahme zu planen. Dafür wurde die Formulierung etwas aufgeweicht.

Vorschlag übernommen durch Verwaltung?: nein

Punkt G)

Vorschlag von Herrn Arndt:

9. Abweichendes Verfahren

Über Abweichungen von der Förderrichtlinie entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten im Einzelfall.

Anmerkung zum Vorschlag:

Es erscheint nicht sinnvoll, dass von Vorne herein davon ausgegangen wird, dass Abweichungen von der Richtlinie gemacht werden. Es weckt Begehrlichkeiten, insbesondere, wenn ein Budget ausgeschöpft ist. Das Budget hat die GV festgelegt. Dann müsste diese die Budgetverteilung auch ändern, nicht der HA.

Vorschlag übernommen durch Verwaltung?: nein